

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2020/053529 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 12.02.2020 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.03.2019 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F01N3/20

Anmelder
ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|--|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Kolland, Ulrich Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|--|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|--|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>2-5, 7, 8, 10-13</u> Nein: Ansprüche <u>1, 6, 9, 14</u> |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche <u>7, 8, 11, 12</u> Nein: Ansprüche <u>1-6, 9, 10, 13, 14</u> |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-14</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
 - D1 DE 10 2012 004727 A1 (EMITEC EMISSIONSTECHNOLOGIE [DE]) 12. September 2013 (2013-09-12)
 - D2 DE 10 2012 213417 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 6. Februar 2014 (2014-02-06)
 - D3 DE 10 2012 109675 A1 (EMITEC DENMARK AS [DK]; EMITEC FRANCE S A S [FR] ET AL.) 30. April 2014 (2014-04-30)
 - D4 DE 10 2010 024021 A1 (EMITEC EMISSIONSTECHNOLOGIE [DE]) 22. Dezember 2011 (2011-12-22)
 - D5 DE 10 2013 102101 A1 (EMITEC FRANCE S A S [FR]) 18. September 2014 (2014-09-18)
- 2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.
 - 2.1 D1 (Absätze [0012], [0013], [0016], [0018], [0028] - [0030], [0039], [0040]; Abbildung 1) offenbart eine Vorrichtung zur Beheizung eines Tanks 2, in dem ein gefrierfähiger Betriebs-/Hilfsstoff bevorratet ist, der durch ein Förderaggregat 5 gefördert wird, welches den gefrierfähigen Betriebs-/Hilfsstoff durch einen Filter 10 ansaugt, dem eine Heizung 6 vorgeschaltet ist, wobei zumindest im Bodenbereich 12 des Tanks und/oder im Gehäuse des Förderaggregates 5 und/oder in einer Schwappwand mindestens ein eine Wärmeabstrahlfläche vergrößerndes integriertes Wärmerohr 3 angeordnet ist, welche mit mindestens einem Wärmeerzeuger 6 verbunden ist, dem mindestens ein Kühlelement (implizit durch den anliegenden Betriebsstoff) zugeordnet ist.
 - 2.2 Auch die Entgegenhaltungen D3 und D4 offenbaren eine Vorrichtung gemäß Anspruch 1, siehe Recherchenbericht.

- 3 Die abhängigen Ansprüche 2-6, 9, 10, 13, 14 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe Recherchenbericht.

Die Ansprüche 2,9,14 gehen aus der D1 hervor und sind daher nicht neu.

Die Ansprüche 2-5, 10 und 13 weisen in Kombination mit der D2 keine erfinderische Tätigkeit auf. D2 zeigt insbesondere die Verpressung einer Wärmeverteilstuktur, die gemäß D1 vorteilhaft mit einem Wärmerohr ausgeführt werden kann.

- 4 Die in den abhängigen Ansprüchen 7, 8, 11 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt. Die konstruktive Ausführung, nämlich mehrere flache Wärmerohre entlang des Umfangs des Gehäuses des Förderaggregates gemäß Anspruch 7 ist aus dem zitierten Stand der Technik weder bekannt noch nahegelegt.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 5 Es bestehen schwerwiegende Mängel in der Offenbarung der Anmeldung in Bezug auf den beanspruchten Gegenstand.

- 5.1 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht eindeutig oder nicht durch die Unterlagen der Anmeldung gestützt.

Anspruch 1 definiert die Merkmale, dass

- ein integriertes Wärmerohr angeordnet ist im Bodenbereich, im Gehäuse des Förderaggregates oder in einer Schwappwand
- das Wärmerohr ist mit mindestens einem Wärmeerzeuger verbunden ist
- dem Wärmerohr ist mindestens ein Kühlelement zugeordnet.

In den Ausführungsbeispielen Fig.3-6,8, 10,11 sind keine Kühlelemente gezeigt oder erwähnt.

In den Ausführungsbeispielen Fig.3-6, 10,11 sind die Wärmerohre nicht mit einem Wärmeerzeuger verbunden.

In den Ausführungsbeispielen Fig.8.1, 8.2 sind keine Wärmerohre und keine Kühlelemente ersichtlich.

Im Ausführungsbeispiel Fig.9 ist die Integration in einen Bodenbereich oder im Gehäuse des Förderaggregates nicht möglich.

Kein Ausführungsbeispiel in den Figuren umfasst den Gegenstand des Anspruchs 1. Somit ist fraglich, ob und wie die Merkmale des Anspruchs 1 ausgeführt werden können, Art. 5 und 7 PCT.

- 5.2 Der Gegenstand des Anspruchs 12 ist in Bezug auf Anspruch 1 nicht nachvollziehbar.

Anspruch 1 definiert *ein eine Wärmeabstrahlfläche vergrößerndes integriertes Wärmerohr, ... angeordnet im Bodenbereich des Tanks, im Gehäuse des Förderaggregates oder in einer Schwappwand.*

Anspruch 12 definiert dagegen eine Anordnung, wobei *ein **erstes** Wärmerohrteil und ein **zweites** Wärmerohrteil am Wärmeerzeuger angebunden sind und sich **bogenförmig** zu einem **ersten** Kühlelement und zu einem **zweiten** Kühlelement erstrecken.* Diese Ausführung ist in Fig. 7 dargestellt.

Es ist für den Fachmann nicht nachvollziehbar, wie die Merkmale des Anspruchs 12 mit den zwei Kühlelementen nun in z.B. Bodenbereich des Tanks ausgeführt werden kann, entgegen dem Erfordernis nach Art. 5 und 7 PCT.

Eine Beurteilung zur Neuheit bzw. erfinderischen Tätigkeit ist dadurch nicht möglich.